

## Soll man sie noch verwenden?

Diese kleinen Werbeartikel? Wir meinen, jetzt erst recht, denn sie sind eine Sympathiewerbung für uns auf lange Sicht. Sie dienen der Erhaltung des Kundenkreises.

Man fühlt sich angenehm berührt, von seinem Uhrmacher mit einer kleinen Aufmerksamkeit bedacht zu werden.

Wie oft ist es geschehen, daß Kunden darum gefragt haben; ein Zeichen dafür, welchen Wert man auf die Überreichung einer solchen netten Erinnerungsgabe legt.

Sie festigt die Beziehungen zum gewohnten Geschäft auch für die Zukunft, und darauf kommt es an. Voraussetzung ist natürlich, daß es der Uhrmacher an eigentlicher Werbung nicht fehlen läßt.

Interessenten erhalten bei Anfrage die Adressen. Es empfiehlt sich, durch die Innungen Sammelbestellungen aufzugeben, damit der höchstmögliche Rabattsatz erreicht wird.

**Berufsförderung des Reichsinnungsverbandes  
des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.**



Aufn.: Uhrmacherkunst

## Änderung des Vermögensteuergesetzes

Erweiterung der Freigrenzen – Berücksichtigung neugeborener Kinder während des Veranlagungszeitraums

Im letzten Reichsgesetzblatt ist eine Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes veröffentlicht, die wesentliche Vorteile für die Steuerpflichtigen bringt.

### Freibeträge

Das derzeitige Vermögensteuergesetz enthält bereits die Bestimmung, daß bei den natürlichen Personen (also nicht bei den Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw.) steuerfrei bleiben:

- 10 000 RM für den Pflichtigen selbst,
- 10 000 RM für die Ehefrau, wenn die Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. (Lagen diese Voraussetzungen beim Tode eines Ehegatten vor, so ist der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch weiterhin zu gewähren, es sei denn, daß er sich wieder verheiratet.)
- 10 000 RM für jedes minderjährige Kind, das zum Haushalt des Pflichtigen gehört bzw. für Kinder, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gewährung des letzten Freibetrages ist in Anpassung an die neuen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nunmehr auch auf minderjährige Angehörige ausgedehnt worden, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind: Enkel, Geschwister, Geschwisterkinder (Neffen, Nichten), Schwiegerkinder, Stiefkinder, Stiefenkel, eventuell Ehegatten von Geschwistern, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht; ferner durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene und Pflegekinder.

Weitere 10 000 RM bleiben steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;
2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3 000 RM betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;
3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 100 000 RM betragen.

Wird der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten, so ist die Voraussetzung der Ziffer 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

Für Juden werden keine Freibeträge gewährt.

### Veranlagungszeitraum

Der bisherige dreijährige Veranlagungszeitraum ist beibehalten worden. In Anbetracht der in den beiden letzten Jahren stattgefundenen Hinausschiebung der allgemeinen Vermögensteuerveranlagung wurde der 1. Januar 1940 als Stichtag für die nächste Hauptveranlagung zur Vermögensteuer angesetzt, so daß also der nächste Hauptveranlagungszeitraum mit dem 1. Januar 1940 beginnt und bis zum 31. März 1943 läuft.

### Neuveranlagungen

Das bisherige Vermögensteuergesetz gestattete Veranlagungszeitraum nur in sehr beschränktem Umfang. Durch die jetzige Verordnung sind die Möglichkeiten der Durchführung von Neuveranlagungen wesentlich erweitert worden. Eine Neuveranlagung der Vermögensteuer kann stattfinden:

1. wenn der Wert des Gesamtvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 RM von dem Wert des letzten Veranlagungszeitpunktes abweicht;
2. wenn nach dem letzten Veranlagungszeitpunkt Abkömmlinge geboren sind, für die dem Steuerpflichtigen Freibeträge zustehen.

Gerade die letzte Bestimmung ist außerordentlich zu begrüßen und entspricht in jeder Weise dem Volksempfinden. Während bisher die nach dem letzten Hauptveranlagungszeitpunkt – dem 1. Januar 1935 – geborenen Kinder nicht berücksichtigt werden konnten, die Steuerpflichtigen also trotz des eingetretenen Familienzuwachs immer weiter die gleiche Vermögensteuer zahlen mußten, findet jetzt vom Beginn des Rechnungsjahres ab, das auf das Geburtsjahr des Kindes folgt, eine dem in Betracht kommenden Freibeträge entsprechende Herabsetzung der Vermögensteuer statt.

Die Neuveranlagungen werden auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen, vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das zu ändernde Rechnungsjahr beginnt, gestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 6. März 1939 (S 3106 – 22 III) für das Jahr 1939 im Billigkeitswege die Berücksichtigung der nach dem 1. Januar 1935 geborenen Kinder angeordnet hat. Anträge auf Ermäßigung der Vermögensteuer 1939 wegen derartiger Kinder müssen bis zum 31. Dezember 1939 gestellt sein.

### Steuersatz

Der Steuersatz bleibt unverändert 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens, d. h. des Gesamtvermögens nach Abzug der Freibeträge.

### Inkrafttreten der neuen Bestimmungen

Die Vorschriften der jetzigen Verordnung sind erstmalig bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1940 oder bei Neu- und Nachveranlagungen auf den 1. Januar 1941 anzuwenden.